



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gemeinde Hünxe
Der Bürgermeister
Dorstener Str. 24
46569 Hünxe

Datum: 20.10.2015

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
53.01.04.04-Kr Wesel-15
bei Antwort bitte angeben
338+363/2015
Frau Zimmerhofer
Zimmer: 065
Telefon:
0211 475-9344
Telefax:
0211 475-2790
kirsten.zimmerhofer@
brd.nrw.de

Flächennutzungsplan 41. Änderung und Bebauungsplan Nr. 56 Bereich Hafen Egbert Constantin

Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentl. Belange gem. § 4 (2) BauGB, Benachrichtigung von der öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Ihre E-Mail/Schreiben vom 09.09.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des o. g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen Seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klevert Straße



Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die 41. Änderung des FNP der Gemeinde Hünxe und des BPL Nr. 56 Bereich Hafen Egbert Constantin, in der Gemeinde Hünxe im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Ich weise Sie dennoch darauf hin, dass sich in unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes das Bodendenkmal „Landwehrteilstück, Gem: Gartrop-Bühl, Flur: 2, Flst: 186“ befindet, welches in meiner Zuständigkeit liegt und falls es zu Störungen des Bodendenkmals kommen könnte, es einer denkmalrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht zur 41. FNP-Änderung folgende Stellungnahme:

Nach Prüfung der Unterlagen auf Betroffenheit einer ordnungsbehördlichen Verordnung bzw. einstweiligen Sicherstellung der Bezirksregierung Düsseldorf komme ich zu dem Ergebnis, dass solche von der Darstellungsänderung nicht betroffen sind. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB ist der Kreis Wesel als untere Landschaftsbehörde zuständig.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen Seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.



Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54 - Rohrfernleitungen) ergeht folgende Stellungnahme:

Seitens des Teilsachgebietes 54.2-Rohrfernleitungen bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

*Die in der Nähe des Planungsraumes gelegenen **Rohöl-Fernleitung der Fa. NWO** ist vom Vorhaben nicht betroffen.*

*Die an den Planungsraum auf der nördlichen Seite des Wesel-Datteln-Kanals angrenzende **Rohrfernleitung FL66 der Fa. RRP** (vertreten durch die RUHR OEL GmbH) ist vom Vorhaben nicht direkt betroffen.*

Insofern wird auf die Stellungnahmen der o.g. Betreiber verwiesen.

*Bei der **Flüssiggas-Fernleitung Fg 27 der Fa. EVONIK** (vormals Infracor) handelt es sich nach meinem Kenntnisstand um eine im Sinne des § 4 Abs. 3 RohrFLtgV endgültig stillgelegte (weil seit 1983 nicht mehr betriebene) Fernleitung. Somit ist sie nicht mehr als Rohrfernleitungsanlage im Sinne der RohrFLtgV einzustufen, die in meine Zuständigkeit fallen würde.*

Sollten durch den Planentwurf die Aufgabenbereiche des Landschafts- und Naturschutzes, der Wasser- und Abfallwirtschaft und des Immissionsschutzes im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 5 (Umwelt, Dez. 51 – 54)) der Bezirksregierung Düsseldorf nicht berührt sein, bitte ich Sie durch die zuständigen unteren Umweltbehörden o.g. Aufgabenbereiche prüfen und bewerten zu lassen.

Ansprechpartner:

- Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)
Herr Braun, Tel. 0211/475-1326, E-Mail: alexander.braun@brd.nrw.de
- Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51)
Frau Lichey, Tel. 0211/475-2032, E-Mail: kirsten.lichey@brd.nrw.de
- Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)
Herr Bierwirth, Tel. 0211/475-2403, E-Mail: eduard.bierwirth@brd.nrw.de



- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54 - RFL)
Herr Görgens, Tel.: 0211/475-2469,
E-Mail: Stefan.Goergens@brd.nrw.de

Seite 4 von 4

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-) Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html>

und

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung_von_TOEB_Stellungnahmen.pdf

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Zimmerhofer